

PARLAMENTARISCHE INITIATIVE von Andrea Gisler (GLP, Gossau), Daniel Rensch (GLP, Zürich) und Claudia Hollenstein (GLP, Stäfa)

betreffend Standesinitiative: Konversionsmassnahmen wirksam verbieten

Der Kanton Zürich reicht bei der Bundesversammlung folgende Standesinitiative ein:

Der Bund wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen zum Schutz vor Konversionsmassnahmen zu schaffen. In einem Spezialgesetz sollen Konversionsmassnahmen definiert und die verbotenen Praktiken schweizweit als Vergehen sanktioniert werden

Begründung:

Konversionsmassnahmen zielen darauf ab, die sexuelle Orientierung, die Geschlechtsidentität oder den Geschlechtsausdruck einer Person zu verändern oder zu unterdrücken. Der Bundesrat kommt in seinem Bericht vom 2. September 2026 in Erfüllung des Postulats 21.4474 zum Schluss, dass solche Massnahmen auch in der Schweiz vorkommen und bei Betroffenen erhebliches Leid verursachen können. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Heterogenität kantonaler Regelungen deren Wirksamkeit beeinträchtigen kann und dieses Problem durch eine eidgenössische Regelung gelöst werden könnte.

Die Möglichkeiten der Kantone sind dabei beschränkt. Nach Art. 335 Abs. 1 StGB verbleibt ihnen im Bereich des Kernstrafrechts lediglich Raum für Übertretungstatbestände, soweit das Bundesrecht den Angriff auf das betreffende Rechtsgut nicht abschliessend regelt. Ein wirksamer Straftatbestand, der dem Unrechtsgehalt von Konversionsmassnahmen angemessen Rechnung trägt, muss deshalb auf Bundesebene geschaffen werden. Der Bund verfügt hierfür über die notwendige Gesetzgebungskompetenz. Der Bundesrat hält in seinem Bericht ausdrücklich fest, dass Konversionsmassnahmen grundlegende Rechtsgüter, wie die geistige und körperliche Unversehrtheit, die Menschenwürde und die persönliche Freiheit betreffen und sich eine entsprechende Kernstrafrechtsnorm deshalb auf Art. 123 Abs. 1 BV stützen kann.

Der Bundesratsbericht zeigt gleichzeitig, dass die Regelung anspruchsvolle Abgrenzungsfragen aufwirft. Ein Spezialgesetz bietet hierfür gegenüber einer isolierten Ergänzung des Strafgesetzbuches entscheidende Vorteile. Es ermöglicht, Konversionsmassnahmen, verbotene Handlungen, den geschützten Personenkreis und die zulässigen Ausnahmen präzise zu definieren und gleichzeitig strafrechtliche sowie präventive Instrumente in einer kohärenten Regelung zusammenzuführen. Der Bundesrat nennt diese Lösung ausdrücklich als mögliche gesetzgeberische Umsetzung.

Das Spezialgesetz soll gleichzeitig sicherstellen, dass ergebnisoffene psychologische, psychotherapeutische, medizinische und seelsorgerische Beratungen und Behandlungen nicht vom Verbot erfasst werden.

Andrea Gisler
Daniel Rensch
Claudia Hollenstein